

Kriterienkatalog zur Entsendung von Mitgliedern in den studentischen Akkreditierungspool durch das LandesAStenTreffen NRW (LAT)

im Konsens beschlossen durch das LAT NRW

Stand: 16 Oktober 2013

§1 Zuständigkeit

Das LAT sieht sich nur zuständig für die Entsendung in den Akkreditierungspool, wenn:

1. die zu entsendende Person einer Studierendenschaft in NRW angehört und
2. nicht binnen zweier Monate eine für die Entsendung zuständige BuFaTa tagt, die über die Entsendung entscheiden kann.

§2 Notwendige Unterlagen

1. Zur Entsendung muss der Koordinierungsstelle des LAT bis spätestens eine Woche vor Stattfinden des LAT mindestens folgendes vorliegen:
 - a) eine Bestätigung des studentischen Pools, dass die zu entsendende Person an einem durch den studentischen Pool organisierten Schulungsseminar teilgenommen hat, das nicht länger als zwölf Monate zurückliegt,
 - b) ein ausgefülltes Entsendeformular des studentischen Pools,
 - c) ein kurzes Motivationsschreiben der Person in dem kurz die Erfahrungen im Bereich Akkreditierung und die Motivation beschrieben werden und
 - d) eine Bestätigung, dass die zuständige BuFaTa innerhalb der letzten 18 Monate eine Entsendung nicht versagt hat.
2. Den ASten gehen zur Vorbereitung der Entscheidung mit der Einladung lediglich folgende Daten und Unterlagen zu:
 - a) Name
 - b) Studiengang bzw. Studiengänge
 - c) das Motivationsschreiben

§3 Bedingungen

1. Eine Entsendung durch das LAT ist nur dann möglich, wenn:
 - a) Das Motivationsschreiben den Mitgliedern des LAT auf digitalem oder postalischem Weg zugegangen ist und
 - b) die zu entsendende Person bei dem entsendenden LAT anwesend ist oder eine Möglichkeit für Rückfragen gegeben wurden.

2. Eine Entsendung durch das LAT ist nicht möglich, wenn einer oder mehrerer der folgenden Punkte zutreffen:
 - a) Nicht alle nach §2 geforderten Unterlagen sind fristgerecht bei der Koordinierungsstelle des LAT eingegangen.
 - b) Eine für das Fach zuständige BuFaTa oder sonstige entsendeberechtigte Organisation (bspw. der fzs) hat die Entsendung innerhalb der letzten 18 Monate versagt.
 - c) Das Schulungsseminar liegt länger als 12 Monate zurück.

§4 Zeitliche Beschränkung

1. Die Entsendung durch das LAT ist auf maximal 18 Monate beschränkt. Nach Ablauf dieses Zeitraums, der mit dem Datum des Stattfindens des LAT-Termins beginnt, auf dem positiv zur Entsendung entschieden wurde, wird vom studentischen Pool die Entsendung unwirksam gemacht, es sei denn die Entsendung wird innerhalb dieser 18 Monate durch eine BuFaTa bestätigt. In diesem Fall treten die eventuellen Einschränkungen der BuFaTa in Kraft.
2. Eine Wiederentsendung durch das LAT ist möglich.

§5 Ansprechpartner

Ansprechpartner für Entsendungsangelegenheiten ist die Koordinierungsstelle des LAT NRW.